

# K O M P R I

Kommunikation und Präsentation im Internet

Sächsische Unternehmen gehen online

in Zusammenarbeit mit der  
Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH

**Freistaat**  **Sachsen**  
Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit

## 1. Zuwendungszweck

Der Freistaat Sachsen unterstützt die kommerzielle Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und -diensten in kleinen und mittleren Unternehmen mit folgenden Zielen:

- weltweite Erschließung und Entwicklung von Absatzmärkten für sächsische Produkte und Dienstleistungen,
- Erleichterung des Einstiegs sächsischer Unternehmen in den elektronischen Geschäftsverkehr.

Mit dem Projekt wird die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs im Freistaat vorangetrieben, um den Anteil der über das Internet erzielten Wertschöpfung in sächsischen KMU signifikant zu erhöhen.

Durch eine Anbindung der mit KOMPRI realisierten Onlineauftritte sächsischer Unternehmen an das Regionale Absatz- und Informationssystem (*rais*) dient das Projekt gleichzeitig der Erweiterung der Präsentation des Freistaates unter [www.sachsen.de](http://www.sachsen.de).

## 2. Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel nach Maßgabe dieses Merkblattes und der §§ 23 und 44 der Vorläufigen Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 44 SäHO (zuletzt geändert am 19.10.98, SäGVB. Nr. 19/98, S. 505) in Anwendung der Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) zur Mittelstandsförderung „Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit“ - Ziffer 7 - (in der Fassung vom 09.03.99, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 14 vom 8. April 1999) Zuwendungen für die im Folgenden genannten Maßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Förderung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Ausgaben, jedoch maximal die in den Höchstsätzen genannten Beträge.

## 3. Gegenstand der Förderung

### 3.1. Förderfähig sind Ausgaben für Maßnahmen

- zur Einführung elektronischen Geschäftsverkehrs sowie
  - zur Optimierung bestehender Präsentationen für elektronischen Geschäftsverkehr
- in Unternehmen des Freistaates Sachsen, insb. für

3.1.1. Planung / Konzeption / Vorbereitung des Vorhabens durch einschlägige Dienstleister,

3.1.2. technische Realisierung (einschließlich der nachgewiesenen laufenden Kosten für max. 1 Jahr; Entwicklung, Anpassung und Einsatz von Software für elektronischen Geschäftsverkehr, Online-Shop-Systeme, Kommunikations- und Interaktionssysteme; Verfahren zum Einsatz für digitale Signaturen, sicheren elektronischen Zahlungsverkehr etc).

Dabei bedeutet:

- „Einführung von elektronischem Geschäftsverkehr“: erstmalige Erstellung einer Unternehmenspräsenz im Internet mit den entsprechenden Funktionen,
- „Optimierung bestehender Präsentationen für elektronischen Geschäftsverkehr“: Ausbau bzw. Erweiterung bereits vorhandener Onlinepräsenzen um in diesem Merkblatt beschriebene Funktionen,
- „einschlägiger Dienstleister“: Internet-Service-Provider und / oder Multimedia-Agenturen, die durch entsprechende Referenzen – z.B. die Autorisierung als rais-Provider – ihre Eignung für das Vorhaben nachweisen können.

3.2. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben für

- Hardware,
- unternehmensinterne Vernetzung,
- Internetzugangsoftware, Telekommunikationsgebühren, die Herstellung von (gedrucktem) Präsentationsmaterial,
- Personal und Reisekosten des Zuwendungsempfängers.

#### **4. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind in Sachsen ansässige kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Gewerbes, wirtschaftsnahe Dienstleister und solche Außenhandelsunternehmen, die ihre Umsätze zu mindestens 50% mit in Sachsen hergestellten Produkten erwirtschaften.

Mehrere Unternehmen, die gemeinsame Projekte realisieren wollen (Unternehmensverbände), sind einzeln antragsberechtigt.

#### **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1. Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Zuschuß in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2. Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung einschließlich Folgekosten<sup>1</sup> gesichert ist.

5.3. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 10.000 DM. Dabei darf der Zuschuß in der Position nach Ziff. 3.1.1. den Betrag von 5.000 DM nicht überschreiten:

5.4. Je Unternehmen darf nur ein Antrag gestellt werden.

---

<sup>1</sup> Präsentation im Internet für die Dauer eines Jahres.

## 6. Verfahren

Mit der Abwicklung des Verfahrens ist die Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH (WFS) beauftragt. Dort erhalten Sie neben dem Antrag eine „Checkliste für erfolgreiches Agieren im Internet“, die Sie gemeinsam mit Ihren Projektpartnern (Provider und/oder Multimedia-Agentur) bearbeiten können. Sie soll Ihnen bei Vorbereitung, Planung, Konzeption und Einschätzung Ihres Vorhabens helfen.

Sie können erst nach Bewilligung des Vorhabens mit der Realisierung beginnen<sup>2</sup>. Vollständig ausgefüllte Anträge unter Verwendung des vorgegebenen Formulars nimmt die WFS (Bertolt-Brecht-Allee 22, 01309 Dresden) bis spätestens 31.03.2000 entgegen. Mit dem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, an öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Staatsregierung im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben mitzuwirken.

Die Entscheidung über die Förderung trifft das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit (SMWA).

Nach der Bewilligung<sup>3</sup> des Vorhabens durch das SMWA und dessen Realisierung ist die Erfüllung des Zweckes durch einen Verwendungsnachweis zu belegen. Dieser enthält ergänzend zu den Bestimmungen der ANBest-P:

- Belege über die Erbringung der beauftragten Leistungen und die Laufzeit der Präsentation,
- die Startadresse im Internet (URL),
- Beleg über die Einbindung in das Regionale Absatz- und Informationssystem des Freistaates Sachsen – *rais*.

Der Verwendungszweck gilt als erfüllt, wenn die Präsentation des Unternehmens im Internet freigeschaltet ist.

Vor dem Vorhaben bzw. begleitend zum Vorhaben können Antragsteller eine projektspezifische Unternehmensberatung zum elektronischen Geschäftsverkehr in Anspruch nehmen. Dazu stehen in Sachsen „Kompetenzzentren für elektronischen Geschäftsverkehr“ und weitere Organisationen zur Verfügung. Einzelheiten zum Verfahren hierzu teilt Ihnen die WFS gern mit.

Der Verwendungsnachweis soll der WFS spätestens 3 Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes vorliegen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.

**Ansprechpartner** für das Projekt bei der WFS ist Herr Dr. Richter (Tel. 0351/3199-1000, Fax 0351/3199-1099, e-mail: [kompri@wfs.saxony.de](mailto:kompri@wfs.saxony.de)).

(Stand: 15.06.99; Änderungen vorbehalten)

<sup>2</sup> Als Vorhabensbeginn gilt der Abschluß eines der Ausführung dienenden Liefer- oder Leistungsvertrages.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).